

ANHANG D zum Beschluss vom 3. November 2016, Prot. n. 05/ALBO/CN, ersetzt vom Beschluss vom 12. September 2017, Prot. n. 08/ALBO/CN
(Artikel 1, Absatz 4)

TAB. D1: MINDESTVORAUSSETZUNGEN FÜR DIE EINTRAGUNG IN DIE KATEGORIE 1: UNTERKATEGORIE GETRENNTE HAUSMÜLLSAMMLUNG, SPERRMÜLL UND MEHRMATERIAL SAMMLUNG

	MINDESTAUSSTATTUNG AN FAHRZEUGEN UND PERSONAL					
Bediente Bevölkerung	KLASSE F < als 5.000 Einwohner	KLASSE E < als 20.000 und > oder = 5.000 Einwohner	KLASSE D < als 50.000 und > oder = 20.000 Einwohner	KLASSE C < als 100.000 und > oder = 50.000 Einwohner	KLASSE B < als 500.000 und > oder = 100.000 Einwohner	KLASSE A > oder = 500.000 Einwohner
Mindestgesamttragfähigkeit der Fahrzeuge (in Tonnen)	2	5	15	33	131	219

MINDESTAUSSTATTUNG AN PERSONAL

Die Mindestausstattung an Personal wird im Verhältnis zu den Fahrzeugen berechnet, die für die Ermittlung der Mindestgesamttragfähigkeit herangezogen werden, und zwar aufgrund der folgenden Formel (das Ergebnis wird auf die nächsthöhere Einheit aufgerundet):

$$K \times (a + 2b + 3c)$$

Wobei:

K = 1,13 = Multiplikationsfaktor, der das notwendige Ersatzpersonal aufgrund von Urlaub und Krankheit berücksichtigt

a = Anzahl der Fahrzeuge, wofür nur eine Person für die Bedienung notwendig ist

b = Anzahl der Fahrzeuge, wofür jeweils zwei Personen für die Bedienung notwendig sind

c = Anzahl der Fahrzeuge, wofür jeweils drei Personen für die Bedienung notwendig sind

Mit Rundschreiben vom [24. Februar 2017, Prot. Nr. 229/ALBO/PRES](#), Punkte 5 und 6, hat das Nationale Komitee des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe folgende Klarstellungen mitgeteilt:

Die Eintragungen in die Unterkategorie “getrennte Hausmüllsammlung, Sperrmüll und Mehrmaterial Sammlung” (Anhang “D”, Tab. D1), beinhaltet auch die Tätigkeiten der Unterkategorie für die ausschließliche Tätigkeit der getrennten Sammlung und des Transportes einer oder mehrerer Arten von Hausabfällen laut Anlage „D“, Tab. D2.

Die Ausstattungen, die in der Anlage „D“, Tab. D1 angeführt sind, betreffen die Ausstattungen, die für die getrennte Sammlung von verschiedenen Arten von Hausabfällen (organische Abfälle, Papier und Karton, Plastik, Glas, Mehrmaterial [Glas/Plastik/Metall], Sperrmüll, anderes) als geeignet erachtet werden. Daher wird es für möglich erachtet, im Zuge der Eintragung in die genannte Unterkategorie, für eine einzige der oben angeführten Arten von Hausabfällen, eine Herabsetzung der vorgesehenen Ausstattungen vorzusehen, wie nachfolgend angeführt:

**GETRENNTE HAUSMÜLLSAMMLUNG, SPERRMÜLL UND MEHRMATERIAL SAMMLUNG
MINDESTAUSSTATTUNG FÜR EINE EINZIGE ART VON HAUSABFALL**

Bediente Bevölkerung	Klasse F < als 5.000 Einwohner	Klasse E < als 20.000 und > oder = 5 000 Einwohner	Klasse D < als 50.000 und > oder = 20.000 Einwohner	Klasse C < als 100.000 und > oder = 50.000 Einwohner	Klasse B < als 500.000 und > oder = als 100. 000 Einwohner	Klasse A > oder = 500.000 Einwohner
Mindestgesamtttragfähigkeit der Fahrzeuge (in Tonnen)	2	3	4	8	22	37
Personal	2	2	2	4	10	18

Für die Sammlung und den Transport von mehr als einer Art von Hausabfällen, muss die Summe der für jede einzelne Art von Hausabfall vorgesehenen Mindestausstattungen bewiesen werden und zwar bis zum Erreichen des Wertes, der in der Tab. D1 des Anhangs „D“ des Beschlusses Nr. 5 vom 3. November 2016 ersetzt vom Beschluss vom 12. September 2017, Prot. n. 08/ALBO/CN angeführt ist. Für die Klassen A und B, bis zu einer Anzahl von drei Arten von Hausabfällen, ist die entsprechende Summe um 30 Prozent reduziert.